

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/7430, 12/7902 —

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Bericht der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Uelhoff,
Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen) und Manfred Hampel

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Ergebnisse der nach § 35 BAföG alle zwei Jahre durchzuführenden Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 umzusetzen. Die Prüfung vom Herbst 1993, wonach angesichts der angespannten Haushaltslage auf die turnusmäßig anstehende Anpassung der Bedarfssätze und Freiträge in den Jahren 1994 und 1995 verzichtet werden muß, hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt.

Der Gesetzentwurf sieht neben der Berücksichtigung der Auswirkungen des Pflegeversicherungs-Gesetzes die Änderung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung nach § 21 Abs. 2 BAföG vor, um eine den tatsächlichen Bruttoeinnahmen und den konkret zu entrichtenden Sozialabgaben Rechnung tragende Ermittlung des Nettoeinkommens im Sinne des BAföG weiterhin zu sichern. Darüber hinaus sollen die im Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen vom 26. Januar 1994 vorge-

schlagenen Anpassungsmaßnahmen im Bereich des Ausbildungsförderungsgesetzes umgesetzt werden. Berufstätigen ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung, die in einigen Bundesländern zu bestimmten Studiengängen zugelassen werden, sollen künftig durch eine Ausnahmebestimmung zur Regelung der Altergrenze auch Leistungen nach dem BAföG erhalten können. Ferner sollen die Möglichkeiten einer Freistellung von der Rückzahlungspflicht für alleinerziehende Darlehensnehmer verbessert werden. Außerdem enthält der Gesetzentwurf die entsprechenden Anpassungen an die Entwicklung der Rechtsprechung sowie an das EG-Recht hinsichtlich der Förderung von Grenzgängern.

Im Rahmen der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hat sich die Bundesregierung für eine Anhebung der Freibeträge um jeweils 2 v. H. zum Herbst 1994 und 1995 ausgesprochen. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob zusätzlich eine Anpassung der Bedarfssätze zum Herbst 1995 vertretbar ist. An der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung einer Überprüfung des Studienstandes nach dem 2. Fachsemester wird festgehalten; sie soll jedoch um ein Jahr auf 1996 verschoben werden.

Der Gesetzentwurf verursacht für den Bund danach finanzielle Mehrbelastungen:

	1994	1995	1996	1997
17. BAföGÄndG-E (einschließlich Pflegevers.)	20	70	45	45
Anhebung der Freibeträge um 2 x 2 v. H.	15	70	110	110
Gesamt	35	140	155	155
<i>nachrichtlich:</i>				
BAföG-Ansätze im HH 94 und gelt. Fpl.	2 270	2 200	2 200	2 200
Anhebung der Bedarfssätze um 2 v. H. im Herbst 1995 würde kosten	—	15	55	55

Die Mehrausgaben sind im Haushalt 94 und in der Finanzplanung im BAföG-Ansatz abgedeckt.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Dr. Klaus-Dieter Uelhoff
Berichtersteller

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Manfred Hampel